

Merkblatt Brandschutzordnung



Allgemein:

Dieses Merkblatt stellt eine Arbeitsgrundlage für die Erstellung einer Brandschutzordnung dar.

Weitere Informationen über die Erstellung einer Brandschutzordnung enthält die DIN 14 096 Teile 1 bis 3.

Eine Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.
Sie muß in allen Teilen auf die bauliche Anlage abgestimmt werden.

Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C.

Teil A:

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen (z.B. Bewohner, Beschäftigte, Besucher), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten.

Der Teil A ist im Format DIN A 4 mit einem 10 mm breiten, in roter Farbe versehenen Rand auszuführen.

Die Buchstaben sollten schwarz auf weißem Hintergrund gedruckt sein. Die auf der Brandschutzordnung dargestellten Symbole können farbig abgehoben werden (z.B. Feuermelder - rot, Fluchtwegkennzeichnung - grün usw.).

Die Brandschutzordnung ist an markanten Punkten (wie am Feuerlöschkasten bzw. Wandhydrant, in allgemein zugänglichen Aufenthaltsräumen, vor Treppenräumen, in der Nähe von Telefonen, usw.) der baulichen Anlage gut sichtbar aufzuhängen.

Teil B:

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten.

Die in dem Objekt tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen über die Brandschutzordnung zu unterweisen.

Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen zu verbinden und aktenkundig zu machen.

Jede Person, die ein Exemplar der Brandschutzordnung Teil B zur persönlichen Unterrichtung erhält, hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

Teil C:

Der Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragter, Hausfeuerwehr, Sicherheitsingenieure).

Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden




Feuermelder betätigen
oder
Feuerwehr 112



WER meldet?
WAS brennt?
WO brennt es?

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen
-  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen
oder



Wandhydrant benutzen

Brandschutzordnung Teil B

Für den Teil B ist der Inhalt in Abschnitte mit folgender Reihenfolge gegliedert, die ausschließlich als Beispiele zu sehen sind.

Nichtzutreffende Abschnitte dürfen entfallen.

a) **Brandschutzordnung**

Musterblatt des Teil A einfügen.

b) **Brandverhütung**

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen, Dekorationsstoffe und sonstige brennbaren Gegenstände stets zu entfernen.

In allen Fluren, Unterrichts-, Treppen-, Technik-, lager- und Nebenräumen ist das Rauchen strengstens untersagt. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Sicherheitsaschenbecher müssen dort in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Keine glühende Aschereste in den Papierkorb entleeren.

Offenes Feuer und Licht (Kerzen, Petroleumleuchten, pyrotechnische Artikel, Schweiß- und Brenngeräte u. ä.) sind im gesamten Haus verboten.

Für zwingende pädagogische Zwecke (z. B. Brandschutzerziehung, Religionsunterricht, Adventszeit, Geburtstag etc.) kann die jeweilige Schulleitung, in eigener Verantwortung, Ausnahmen erteilen.

Heißenarbeiten, wie z. B. Schweißen, Löten oder Trennschleifarbeiten bedürfen der Genehmigung des Schulleiters oder dessen Stellvertreters; sie dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Weiterhin ist ein Schweißerlaubnisschein auszustellen. Als Schweißerlaubnisschein gilt der interne Vordruck (siehe Anlage). Der Schweißerlaubnisschein ist beim Schulleiter mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Aufstellen und Benutzen von privaten Elektrogeräten ist nur erlaubt, wenn die Zustimmung des Schulleiters vorliegt und eine regelmäßige Prüfung nach BGV A 3 stattfindet. Elektrische Geräte, wie z.B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind nur auf nicht brennbaren, die Wärme nicht leitenden Unterlagen (z. B. Fliese) zu betreiben.

In unmittelbarer Nähe liegende brennbare Materialien, wie z.B. Holzwerk, sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu lassen und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten.

Das o.g. gilt auch innerhalb von Teeküchen.

Verläßt man nach dem Ausschalten der elektrischen Geräte (oder Gasgeräte) die Teeküche, so ist die Zugangstür zur Teeküche zu schließen.

Beim Verlassen der Räume nach Dienst- bzw. Arbeitsschluß ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen (z.B. Telefaxgerät, PC usw.), zu unterbrechen.

Brennbare Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe sind nur in dafür bestimmten Räumen, oder in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken aufzubewahren.

Leicht brennbare Stoffe (z. B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Menge im Unterrichtsraum ist so klein wie möglich zu halten.

Dekorationen innerhalb der Schule müssen aus mindestens schwer entflammbar Materialen bestehen. Dekorationen dürfen keine Brandbrücken bilden.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Feuer- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, bzw. zu verzögern.

Diese Feuerschutztüren dürfen nicht durch festbinden, verstellen oder verkeilen der Türen unbrauchbar gemacht werden.

Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs der vorgenannten Türen ist unzulässig.

d) Flucht- und Rettungswege

Flure, Treppenträume und Ausgänge sind Rettungswege und dürfen weder verstellt, noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen. Die Lagerung von brennbaren Gegenständen in Rettungswegen ist generell verboten.

Auch Möbel und elektrische Geräte, wie z. B. Kopierer, Kaffeemaschinen, Getränkeautomaten, usw. dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenraum nicht aufgestellt werden.

Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

Die Hinweisschilder für Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungs- und Angriffswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen und dergleichen frei zu halten.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Auf den nächsten Brandmelder (Feuermelder) oder das nächste Telefon, mit dem die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit erreicht werden kann, ist deutlich hinzuweisen.

Kennzeichnung vor Ort und im Flucht- und Rettungsplan



Brandmelder
nach BGV A8



Handfeuermelder

Auf die Auslöseeinrichtungen für Hausalarm (zur Räumung des Objektes) ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu machen, wo sich der nächste Wandhydrant, Feuerlöscher, Löschbrause, usw. befindet.

Kennzeichnung vor Ort und im Rettungswegplan



Feuerlösch-
gerät



Löschschauch
(Wandhydrant)



Einrichtung zur
Brandbekämpfung

Über den Standort und die Handhabung der Melde- und Löscheinrichtung hat sich jeder Mitarbeiter vertraut zu machen.

Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen sind in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig betriebsbereit zu halten.
(HausprüfVO, Technische Regeln, Herstellerangaben)

f) Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist vor allem Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln, damit unter allen Umständen eine Panik vermieden wird.

g) Brand melden

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Brandmeldung erfolgt über Notruf 112 oder über den nächstgelegenen Druckknopfmelder (Feuermelder).



Brandmelder

Die Brandmeldung über Notruf 112 muß folgende Angaben enthalten:

- Wer:** **Wer hat angerufen???**
Name des Meldenden und Telefonnummer, unter der der Meldende bei etwaigen Rückfragen zurückgerufen werden kann.
- Was:** **Was ist passiert ???**
Was brennt oder was wird brennend vermutet.
- Wo:** **Wo ist die Einsatzstelle???**
Stadt/Ort, Stadt- bzw. Ortsteil, Straße, Hausnummer, Gebäude, Etage, Raum, günstigste Anfahrt für die Feuerwehr.
- Wieviel:** **Wieviel verletzte oder vermißte Personen gibt es???**
Sind Personen gefährdet??
(eingeschlossen durch Feuer und Rauch)
- Warten:** **Warten auf Rückfragen!!!**
Gibt es von der Feuerwehr Rückfragen bei Unklarheit?

Es ist ratsam ein Meldeblatt, mit allen wichtigen Daten am Telefon bereit zu halten.

h) Alarmsignale (Gefahrenmeldeanlage) und Anweisungen beachten

In den Bereichen, in denen ein Hausalarm installiert ist, ertönt bei Gefahr ein akustisches Signal (Beschreibung des Hup- oder Heultones), oder eine Durchsage.

Es ist dann folgendes zu beachten:

- es ist Ruhe zu bewahren
- elektrische Geräte, wenn möglich abschalten, ggf. Not-Aus betätigen
- sind keine Personen mehr im Raum, ist die Tür zu schließen (nicht abschließen).
- den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Auf Lautsprecherdurchsagen ist zu achten und entsprechend Folge zu leisten.

Werden Decknamen oder Stichworte in Durchsagen bei Gefahr verwendet, so sind diese je dem Mitarbeiter bekannt zu geben.

i) In Sicherheit bringen

Die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen geht jeder Brandbekämpfung vor.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen.

Verständigen Sie die Mitarbeiter in benachbarten Räumen.

Türen (Brand- und Rauchschutztüren) und Fenster schließen (nicht abschließen) und das Gebäude über die Treppe (gekennzeichneter Rettungsweg) verlassen.

Bei Feuer keine Aufzüge benutzen. Aufzüge können bei einem Brand zur tödlichen Falle werden.

Den gekennzeichneten Rettungswegen folgen.

Rettungswegkennzeichen:



Rettungsweg

Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen (möglichst straßenseitig).
Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bemerkbar machen.

Den ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen und die Vollständigkeit der Personen kontrollieren.



Sammelstelle

k) Löschversuche unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löschversuche können mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke, usw.) durchgeführt werden.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Wege zu verlassen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin- und herwälzen bis die Flammen erstickt sind.
Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten.

Die Feuerwehr ist an geeigneter Stelle zu erwarten. Der Feuerwehr ist der kürzeste Weg zum Brandherd zu zeigen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

l) Besondere Verhaltensregeln

Löschen in Sonderfällen

In folgenden Fällen dürfen Brände nicht mit Wasser gelöscht werden, sondern es ist das entsprechende Sonderlöschmittel einzusetzen:

Mögliche Beschilderung:

Es ist verboten Wasser als Löschmittel einzusetzen!!!



Mit Wasser löschen verboten

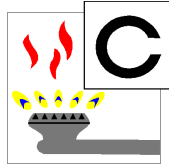


Mit Wasser spritzen verboten

In elektrischen Anlagen (Schaltanlagen, Verteilungen, Transformatorenanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, usw.) sind vorwiegend Kohlendioxid Löschgeräte (CO₂-Löscher) einzusetzen.

Bei Bränden von unter Druck austretenden und brennenden Gasen (Gasflaschen, Gasleitungen, usw.), ist unmittelbar die Gaszufuhr abzustellen.

Symbol auf dem Feuerlöscher beachten:



Bei Fett- und Friteusebränden kein Wasser einsetzen!!!

Gefahr der Fettexplosion !!!!

Hier sind Löschdecken, ein passender nichtbrennbarer Deckel, Pulver oder CO₂ - Löscher einzusetzen.

Bei Bränden von Flüssigkeiten (Benzin, Alkohol, Öl, usw.) kein Wasser einsetzen, da diese Flüssigkeiten aufschwimmen können und dadurch der Brandherd vergrößert wird. Vorwiegend Pulver-Löscher der Klassen ABC oder BC oder Schaum-Löscher einsetzen.

In Anlagen oder Bereiche, wo das Hantieren und Benutzen von Wasser ausdrücklich verboten ist (Chemische Anlagen, Industrieanlagen), kein Wasser einsetzen.

Maßnahmen bei Verbrennungen oder Verbrühungen

Die betroffenen Gliedmaßen sind sofort mit sauberen fließendem kaltem Wasser zu kühlen, bis eine Schmerzlinderung eintritt. Anschließend sind die Brandwunden keimfrei abzudecken.

Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Den Stromfluß sofort unterbrechen durch Ausschalten, Stecker ziehen, oder Sicherung herausnehmen.

Unter Spannung stehende Personen nicht berühren. Gefahr des Spannungsüberschlages !!!

Sofortmaßnahmen:

- Notruf 112 (siehe Punkt -g- Brand melden).
- sofortige Ruhelage.
- Vitalfunktionen wie Atmung und Puls kontrollieren.
- bei Atemstillstand sofort Atemspende einleiten.
- bei Kreislaufstillstand sofort die Herz-Lungen-Wiederbelebung einleiten.
- bei Bewusstlosigkeit und vorhandenen Vitalfunktionen, die Person in der stabilen Seitenlage lagern.
- eventuell vorhandene Brandwunden keimfrei abdecken (siehe unter „Maßnahmen bei Verbrennungen“).

Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz ausführen.

Sie ist nach Vorgabe der DIN 14 096 Teil 3 zu erstellen und soll vom Grundsatz auf der Brandschutzordnung Teil B aufbauen.

Die Aufstellung der Brandschutzordnung Teil C muß nach den Gegebenheiten des jeweiligen Objektes aufgestellt und aktualisiert werden.

Die einzelnen Abschnitte sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Text, Plänen, Zeichnungen usw. zu ergänzen.

Die nachfolgenden Punkte sind nur Vorschläge und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Brandverhütung

Hier sind bestimmte, verantwortliche Personen zu benennen, die besondere Aufgaben und Tätigkeiten in der Brandverhütung haben.

Dabei ist der Name und das Tätigkeitsfeld im Zusammenhang aufzuführen.

Aufgaben des Schulleiters im vorbeugenden Brandschutz sind z.B.:

- Das Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen.
- Das Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (DIN 14 090) und Rettungswege.
- Das Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitskennzeichen (siehe BGV A8, DIN 4844 und DIN 4066).
- Das Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren, z.B.: Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten.
- Das Überwachen von explosionsgefährlichen Anlagen und des dortigen Rauchverbotes.
- Das Fortschreiben und Aktualisieren von Feuerwehrplänen und der Brandschutzordnung (siehe DIN 14 095 und DIN 14 096).
- Die Beschäftigten im Brandschutz unterweisen.
- Die Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen.

Aufgaben des **Schulleiters** im abwehrenden Brandschutz sind z.B.:

- Die Alarmierung der Feuerwehr
- Die Auslösung des Hausalarm / Räumungsalarm
- Die Räumung der Schule zu veranlassen und zu überwachen
- Lotsen aufstellen sowie Feuerwehrpläne und Schlüssel bereithalten. Die entsprechenden Zugänge zur Einsatzstelle ermöglichen.
- Den Feuerwehreinsatzleiter über die Gefahrenlage unterrichten und den aktuellen Zustand der Räumung bekannt geben.

Aufgaben der **Lehrerinnen und Lehrer** im abwehrenden Brandschutz sind z.B.:

- Die Alarmierung der Feuerwehr über Druckknopfmelder (Feuermelder) oder über Telefon Feuerwehrnotruf 112
- Alarmierung/Verständigung der Schulleitung, Hausmeister und eventuell Sekretariat
- Räumung durchführen, dabei Schüler/innen auffordern, ruhig auf den gekennzeichneten Fluchtwegen das Gebäude zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden.
- Elektrische Geräte ausschalten
- Türen und Fenster schließen (nicht verschließen)
- Sammelplatz aufsuchen und Schüler/innen auf Vollzähligkeit überprüfen / Meldung an Schulleitung über Vollzähligkeit oder von vermissten Schüler/innen
- Eventuell Löschmaßnahmen mit Feuerlöscher, Wandhydrant oder Löschdecken durchführen

Aufgaben des **Hausmeisters** im abwehrenden Brandschutz sind z.B.:

- Die Alarmierung der Feuerwehr
- Die Auslösung des Hausalarm / Räumungsalarm
- Die technischen Brandschutzeinrichtungen, wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Betrieb nehmen
- Zufahrt für die Feuerwehr sicherstellen
- Eventuell Löschmaßnahmen mit Feuerlöscher, Wandhydrant oder Löschdecken durchführen
- Für den Feuerwehreinsatzleiter in technischen Fragen zum Gebäude bereitstehen

Schlussbemerkung

Der Text der Brandschutzordnung muß eindeutig und leicht lesbar sein.

Bei der Abfassung ist zu berücksichtigen, welcher Personenkreis angesprochen werden soll.

Graphische Symbole nach der BGV A8 und der DIN 4844, dürfen verwendet werden.

Es muß sichergestellt sein, daß die Brandschutzordnung auf dem aktuellsten Stand ist.

Sind in dem Objekt ausländische Mitarbeiter tätig, oder halten sich ausländische Personen in dem Objekt auf, so sind entsprechende fremdsprachige Übersetzungen der Brandschutzordnung auszuhängen bzw. auszugeben.

Die Brandschutzordnung muß jedem Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zur Kenntnis gebracht werden.

Dieses Merkblatt wurde in Anlehnung an die DIN 14 096 erstellt und dient einzig und allein als Arbeitsgrundlage zum Erstellen einer Brandschutzordnung.